

ferner der Gnade der Durchlauchtigsten Hofe überlassen, unschuldigen und dürftigen Ehefrauen, Wittwen oder Waisen einige Unterstützung bis höchstens zur Hälfte der außerdem eintretenden Pension zuzusprechen.

§. 8.

Alle Wittwen- und Waisens pensionen fangen erst mit Ablauf des Gnadenquartals und was die Hinterlassenen der im Ruhestand verstorbenen Beamten betrifft, mit Ablauf des Sterbequartals an.

Sie werden vierteljährlich und zwar zu Anfang des letzten Quartalmonats ausgezahlt.

Auf den Lüttungen der außerhalb der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen und Fürstlich Reussischen Lande wohnenden Wittwen muß das Leben derselben und der fortwährende Wittwenstand von einer Gerichtsbehörde attestirt sein.

Waisens pensionen werden nur an Vormünder ausgezahlt, welche dafür haften müssen, daß ihre Pflegebefohlenen noch am Leben, noch nicht über 18 Jahre alt und noch unversorgt sind.

Jeder ersten Lüttung, die ein Altvormund unterzeichnet, muß beglaubte Abschrift des Tutoriums beiliegen. Sollte eine Wittve unfähig sein, Lüttung auszustellen, so hat die ordentliche Obrigkeit ihr zu dieser Handlung ein für allemal einen Vormund zu bestellen.

§. 9.

Die schon eingetretene Wittvenpension fällt wieder weg mit dem Tage der andernweilen Verheirathung, welche Letztere jedoch hinsichtlich der Kinder bloß dieselbe Wirkung, wie der Tod der Wittve hat.

§. 10.

Wittven- und Waisens pensionen fallen weg, sobald die Wittve oder resp. das verwaiste Kind wegen eines Verbrechens zu Zucht- oder Arbeitshaus oder einer gleichkommenden Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist. Doch hat auch hier das Verbrechen der Wittve hinsichtlich der unschuldigen Kinder nur dieselbe Wirkung wie ihr der Ersteren Tod.

§. 11.

Bei dem Ableben der Wittven oder Waisen endet die Pension jedesmal mit dem Sterbemonat.

§. 12.

Alle Wittven- und Waisen-Pensionsangelegenheiten sind als officielle anzusehen